

VERORDNUNG (EG) Nr. 1480/2001 DER KOMMISSION**vom 18. Juli 2001****über das Ausmaß, in dem den im Juli 2001 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 24/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87 ⁽⁴⁾, genannten Erzeugnisse enthalten.
- (2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im dritten Vierteljahr 2001 ausgeführt werden können, fest-

gelegt. Es sind keine Anträge auf Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gestellt worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das dritte Vierteljahr 2001 sind keine Anträge auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 gestellt worden.

Artikel 2

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten zehn Tagen des vierten Vierteljahrs 2001 Lizenzanträge bis zu einer Menge von 5 000 t eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 19. Juli 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juli 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 18.11.1987, S. 7.